

**I N H A L T**

**A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

- Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 21. Juni 2017 **173**
- Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2017 **174**
- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Kloster Egelh GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage und Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas sowie Ertüchtigung des gasdichten Gärrestlagers - Gemarkung: Westeregeln **176**
- Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage und Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas sowie gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers - Gemarkung: Hakeborn **176**
- Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung Gemarkung: Schwarz **177**
- Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung Gemarkung: Kleinmühlingen **178**

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Hecklingen

1. Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt **178**  
  
- Anlage 1
2. Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ im OT Hecklingen, Staßfurter Straße **178**
3. 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen, Teilplan Hecklingen **178**

Die Punkte 1. bis 3. sind als Anhang beigefügt.

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- 95. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 18.07.2017 **178**

## **D. Sonstige Mitteilungen**

### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Öffentliche Bekanntmachung zur Bundestagswahl 2017 **179**

### **Impressum**

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,  
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,  
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

## **A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises**

### **• Beschlüsse des Kreistages des Salzlandkreises vom 21. Juni 2017**

Der Kreistag des Salzlandkreises hat in seiner 19. Sitzung am 21. Juni 2017 zu folgenden Themen in öffentlicher Sitzung Beschlüsse gefasst:

#### Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2017 - 2015

##### Beschluss B/0589/2017/6

Der Kreistag beschließt das Haushaltskonsolidierungskonzept des Salzlandkreises für den Zeitraum 2017 – 2025. Die Anlage „Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes des Salzlandkreises für den Zeitraum 2017 – 2025“ ist Bestandteil des Beschlusses.

#### Künftige Unterbringung des Fachdienstes 30 – Ausländer- und Asylrecht

##### Beschluss Nr. B/0587/2017/7

1. Der Kreistag nimmt die vorläufige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur zukünftigen Unterbringung des Fachdienstes 30 – Ausländer- und Asylrecht (FD 30) zur Kenntnis.
2. Der Kreistag beauftragt den Landrat, die langfristige Neuorganisation der Unterbringung des FD 30 weiter zu untersuchen.

#### Sicherstellung alternativer Unterbringungsmöglichkeiten von Auszubildenden der Berufsbildenden Schulen Schönebeck

##### Beschluss Nr. B/0584/2017/8

Der Kreistag beschließt die Verlängerung von insgesamt 7 Mietverträgen mit der Wohnungsbaugenossenschaft Schönebeck e. G. zur Unterbringung von Schüler/-innen der Berufsbildenden Schulen Schönebeck im Objekt Garbsener Straße 34 bis zum 30. April 2020.

#### Papierlose Kreistagsarbeit – Tagesordnungsantrag der SPD-Fraktion

##### Beschluss Nr. TA/0004/2017/11

Die Verwaltung wird beauftragt, einen bis zum Beginn der nächsten Wahlperiode umsetzbaren Vorschlag zur Einführung der papierlosen Kreistagsarbeit vorzulegen.

Der seitens der Verwaltung zu erarbeitende Vorschlag soll mögliche Kostenersparnisse ebenso auflisten, wie damit verbundene Risiken (Datenschutz, neue Kosten durch Beschaffung digitaler Endgeräte) beschreiben.

Der Verwaltung wird empfohlen, sich hierbei an den bereits bestehenden Systemen in den kreisfreien Städten Halle und Magdeburg zu orientieren.

Bernburg (Saale), 26. Juni 2017

gez. i. V. Stephan  
Bauer  
Landrat

• **Bekanntmachung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2017**

Auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA, S. 288) in Verbindung mit §§ 10 und 16 Abs. 1 Gesetz über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG LSA) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA S. 466) in seiner jeweils gültigen Fassung hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung vom 10.05.2017 folgenden 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ für das Wirtschaftsjahr 2017 beschlossen. (Beschlussnummer: B/0566/2017)

I.

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 121 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 KVG LSA den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan des Kreiswirtschaftsbetriebes des Salzlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2017 in der als Anlage beigefügten Form.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 beinhaltet folgende Änderungen:

	Bisher festgesetzte Beträge	Erhöht um	Vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf:
<b>Im Erfolgsplan:</b>	in EUR	in EUR		in EUR
1. Erträge in Höhe von	19.917.000,00	762.800,00		20.679.800,00
dar. Abfallentsorgung	16.361.000,00	264.900,00		16.625.900,00
dar. Straßenbauverw./-unterhaltung	3.556.000,00	497.900,00		4.053.900,00
2. Aufwendungen in Höhe von	19.764.500,00	873.300,00		20.637.700,00
dar. Abfallentsorgung	16.208.500,00	375.400,00		16.583.900,00
dar. Straßenbauverw./-unterhaltung	3.556.000,00	497.900,00		4.053.900,00
<b>Im Vermögensplan:</b>				
1. einen Finanzbedarf in Höhe von	28.638.667,00	28.420,00		28.667.087,00
2. Finanzierungsmittel in Höhe von	28.638.667,00	28.420,00		28.667.087,00

2. Der Höchstbetrag, bis zu welchem Kassenkredite zur Sicherung der Liquidität in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1 Mio. EUR festgesetzt.

## II.

Das Landesverwaltungsamt des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA LSA) hat mit seiner Verfügung vom 30. Mai 2017 zum Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebes „Kreiswirtschaftsbetrieb des Salzlandkreises“ Folgendes erklärt:

„Den 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 habe ich zur Kenntnis genommen.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und kann vollzogen werden.“

## III.

Der gesamte 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2017 wird, beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung, an sieben Tagen vom

29.06.2017 (Donnerstag) bis 07.07.2017 (Freitag),

am Verwaltungssitz des Eigenbetriebes,  
Magdeburger Straße 252 in 39218 Schönebeck (Elbe),  
in der Geschäftsstelle des Betriebsleiters, Zimmer 10,

Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr;  
Dienstag auch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Donnerstag auch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,

öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

gez. i. V. Stephan  
Bauer  
Landrat

(Siegel)

- **Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Kloster Egelin GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage und Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas sowie Erächtigung des gasdichten Gärrestlagers - Gemarkung: Westeregeln**

Die Kloster Egelin GmbH & Co. KG, Maulbeerweg 1 in 39448 Börde-Hakel OT Westeregeln beantragte mit Schreiben vom 16. Januar 2017 beim Salzlandkreis die Genehmigung nach §§ 16 und 19 BImSchG für eine

- Verbrennungsmotorenanlage (2 Module) für den Einsatz von Biogas,
- Anlage zur anaeroben Vergärung von Gülle zur Rohbiogaserzeugung,
- Anlage zur Lagerung (Speicherung) von Rohbiogas,

am Standort Borrweg 17, 39448 Börde-Hakel OT Westeregeln,

Gemarkung: Westeregeln, Flur: 5, Flurstück: 748.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzlandkreis, FD 42 Natur- und Umwelt in 06449 Aschersleben, Ermslebener Straße 77 als der zuständigen Genehmigungsbehörde in den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung, eingesehen werden.

gez. Bauer  
Landrat

- **Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises zur standortbezogenen Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Erweiterung der bestehenden Verbrennungsmotoranlage und Biogasanlage durch Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage für den Einsatz von Biogas sowie gasdichte Abdeckung des Gärrestlagers - Gemarkung: Hakeborn**

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG, Hafengeweg 15 in 48155 Münster beantragte mit Schreiben vom 15. März 2017 beim Salzlandkreis die Genehmigung nach §§ 16 und 19 BImSchG für eine

- Verbrennungsmotorenanlage (2 Module) für den Einsatz von Biogas,

- Anlage zur anaeroben Vergärung von Gülle zur Rohbiogaserzeugung,
- Anlage zur Lagerung (Speicherung) von Rohbiogas,

am Standort Breite Straße 50c, 39448 Börde-Hakel OT Hakeborn,

Gemarkung: Hakeborn, Flur: 8, Flurstück: 258; 216/167; 168; 169.

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Salzlandkreis, FD 42 Natur- und Umwelt in 06449 Aschersleben, Ermslebener Straße 77 als der zuständigen Genehmigungsbehörde in den allgemeinen Sprechzeiten der Kreisverwaltung, eingesehen werden.

gez. Bauer  
Landrat

- **Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**  
Gemarkung: **Schwarz**

Der Unterhaltungsverband „Taube-Landgraben“ beabsichtigt den Neubau ei-

nes verrohrten Teilabschnitts des „Alte Saalegrabens“ im OT Gottesgnaden der Stadt Calbe (Saale).

Die Realisierung des Vorhabens ist erforderlich, um die ordnungsgemäße Ableitung des anfallenden Wassers sicherzustellen und die Standsicherheit des angrenzenden Deiches nicht zu gefährden sowie den Einhaltung der technischen Regelwerke für Hochwasserschutzanlagen zu entsprechen.

Vom Vorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung: Schwarz

Flur: 6

Flurstücke: 58/2, 60/6, 60/7, 60/8, 60/9, 60/10, 72/1, 73/1

Die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.18.1 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens in einem Verfahren gemäß §§ 67 und 68 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der

Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) entscheiden.

Bernburg (Saale), 15.06.2017

gez. i. V. Stephan  
Bauer  
Landrat

- **Gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**Gemarkung: Kleinmühligen**

Die Schweinezucht Großmühligen GmbH beantragt die Erhöhung der Entnahme der geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme auf insgesamt maximal 48.000 m<sup>3</sup> Grundwasser pro Jahr aus 2 Brunnen zur Versorgung der Schweine-mastanlage in Kleinmühligen.

Vom Vorhaben sind folgende Flurstücke betroffen:

Gemarkung: Kleinmühligen  
Flur: 2  
Flurstücke: 10005; 10007

Die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises als zuständige Genehmigungsbehörde hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c, Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 13.3.3 des UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 8 und 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG, Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt

geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) entscheiden.

Bernburg (Saale), 15.06.2017

gez. i. V. Stephan  
Bauer  
Landrat

## **B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften**

### Hecklingen

1. **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt**

- Anlage 1

2. **Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ im OT Hecklingen, Staßfurter Straße**
3. **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen, Teilplan Hecklingen**

Die Punkte 1. bis 3. sind als Anhang beigefügt.

## **C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen**

### Abwasserzweckverband „Saalemündung“

- **95. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Saalemündung“ am 18.07.2017**

Datum: Dienstag, den 18.07.2017,  
18.00 Uhr

Ort: AZV „Saalemündung“ – Sit-  
zungssaal  
Breite 9, 39240 Calbe (Saale)

#### Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemä-  
ßen Ladung, der Beschlussfähig-  
keit und der

#### Tagesordnung im öffentlichen Teil

3. Einwohnerfragestunde
4. Einwendungen gegen die Nieder-  
schrift im öffentlichen Teil der vo-  
rangingangenen Sitzung
5. Bericht des Verbandsgeschäftsfüh-  
rers über wichtige Angelegenheiten  
und Bekanntgabe der Beschlüsse  
der nicht öffentlichen Sitzung der  
Verbandsversammlung
6. Anfragen und Anregungen der  
Verbandsmitglieder
7. Schließung des öffentlichen Teils  
der Sitzung

#### Nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung im  
nicht öffentlichen Teil
2. Einwendungen gegen die Nieder-  
schrift im nicht öffentlichen Teil der  
vorangingangenen Sitzung
3. Bericht des Verbandsgeschäftsfüh-  
rers über wichtige Angelegenheiten
4. Vergabebeschluss:  
Stadt Barby HansasträÙe – Erneuer-  
ung Niederschlagswasserkanal  
Beratung und Beschlussfassung –  
BV 424/2017

5. Anfragen und Anregungen der  
Verbandsmitglieder

6. Schließung des nicht öffentlichen  
Teils der Sitzung

gez. Hause  
Vorsitzender der Versammlung

#### **D. Sonstige Mitteilungen**

##### Landkreis Anhalt-Bitterfeld

#### **Öffentliche Bekanntmachung zur Bun- destagswahl 2017**

Die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses  
für die Bundestagswahl am 24. September  
2017 findet am

Freitag, d. 28. Juli 2017, 14.00 Uhr,  
im Beratungsraum V der  
Landkreisverwaltung Anhalt - Bitterfeld,  
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt),

statt.

##### Als Tagesordnung ist vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und  
Beisitzer durch den Kreiswahlleiter
3. Entscheidung über die Zulassung von  
Kreiswahlvorschlägen für den Wahl-  
kreis 71 - Anhalt
4. Schließung der Sitzung

Die Sitzung ist öffentlich und für jeder-  
mann zugänglich.

Köthen (Anhalt), 8. Juni 2017

gez. Böddeker  
Kreiswahlleiter

# Satzung

## über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Cochstedt

### Herstellungsbeitragssatzung

*Auf der Grundlage der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung vom 13.06.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens im Ortsteil Cochstedt beschlossen:*

#### § 1

#### Allgemeines

1. Die Stadt Hecklingen errichtet und betreibt zur Beseitigung des im Gebiet des im Ortsteil Cochstedt belegenen Flughafens anfallende Schmutzwassers Anlagen zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für Schmutzwasser aus dem Flughafengebiet als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung vom 06.12.2016 in der jeweils geltenden Fassung (Schmutzwasserbeseitigungsanlage).
2. Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Herstellungsbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Aufwendungsersatz)
3. Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich ausschließlich auf das Gebiet des im Ortsteil Cochstedt belegenen Flughafens Cochstedt gemäß der Darstellung in Anlage 1 zu dieser Satzung.

## **§ 2 Grundsatz**

1. Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Herstellungsbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
2. Der Herstellungsbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Anschlussleitung) vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

## **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht nach Maßgabe dieser Satzung unterliegen Grundstücke, die an die in § 1 genannte zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche und gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut und gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche und gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.
2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück (Buchgrundstück) nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## **§ 4 Beitragsmaßstab und beitragsfähige Fläche**

1. Der Herstellungsbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
2. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 % und für jedes weitere Vollgeschoss 60 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Anwendung des Satzes 2 unberücksichtigt. Ist

eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

3. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,

- a) die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn für dieses eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- b) die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und
  - aa) im Übrigen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen – sofern sie nicht unter die lit. f) oder g) fallen – die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  - bb) im Übrigen im Außenbereich liegen – sofern sie nicht unter die lit. f) oder g) fallen – die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.
- c) die insgesamt im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen sowie bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus in den unbeplanten Innenbereich hineinreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks. Für Grundstücke, die teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und mit der Restfläche im Außenbereich – sofern sie nicht unter die lit. f) oder g) fallen – die Fläche im Satzungsbereich.
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter die lit. f) oder g) fallen;
  - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  - bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die im Innenbereich (§ 34 BauGB) liegende Fläche.
- e) die über die sich aus lit. b) bb) oder lit. d) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
- f) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze – nicht aber Flächen für die Landwirtschaft, Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 % der Grundstücksfläche;
- g) für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb

eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, sowie bei Grundstücke, für die durch Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;

- h) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die Grundfläche der an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt;
- i) im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und für die durch eine rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergrundspeicher), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

4. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, der die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt,
  - aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - bb) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen ab 0,5 auf-, sonst abgerundet,
  - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen ab 0,5 auf-, sonst abgerundet,
  - dd) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - ee) die sich nach der tatsächlichen vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach lit. aa) bis cc), wenn die Zahl der

Vollgeschosse nach lit. aa), die Höhe der baulichen Anlagen nach lit. bb) oder die Baumassenzahl nach lit. cc) überschritten wird,

- b) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, bei Grundstücken,
  - aa) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung der Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) die in sonstigen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) aa) bis cc),
- c) bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze sowie Friedhöfe) oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- d) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, wenn sie
  - aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- e) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und bebaut sind, die jeweilige Zahl der Vollgeschosse der angeschlossenen Baulichkeit,
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und aufgrund einer rechtsverbindlichen Fachplanung Schmutzwasser relevant nutzbar sind,
  - aa) die höchste Zahl der durch die Fachplanung zugelassenen Vollgeschosse,
  - bb) die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, wenn die Fachplanung keine Bestimmung über das zulässige Nutzungsmaß enthält,

jeweils bezogen auf die Fläche nach Abs. 3 lit. i).

5. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften dieser Satzung entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für:
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;

- b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan bzw. die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

## **§ 5 Heranziehung**

Grundstücke im Satzungsgebiet können bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksgröße entfallenden Betrag herangezogen werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses zur Entwicklung des Flughafens Cochstedt unter Berücksichtigung der Höhe des Betrages in Anwendung von § 4 dieser Satzung eine Teilheranziehung rechtfertigen. Ein Rechtsanspruch auf Teilheranziehung besteht nicht.

## **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gemäß § 1 beträgt 1,02 €/m<sup>2</sup>.

## **§ 7 Beauftragung von Dritten**

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können von einem beauftragten Dritten wahrgenommen werden.

## **§ 8 Beitragspflichtige**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in der Fassung vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b des Zweiten Eigentumsfristengesetzes vom 20.12.1999 (BGBl. I S. 2493) belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Ist im Grundbuch das Grundstück oder das Gebäude noch als Eigentum des Volkes eingetragen, tritt anstelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29.03.1994 (BGBl. I S. 709). Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
2. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
3. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück. Bei Bestehen eines Erbbaurechtes oder Wohn- und Teileigentum ruht der Beitrag als öffentliche Last auf diesem.

## **§ 9 Entstehung der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht für den Herstellungsbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.
2. Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

## **§ 10 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen bis zu 70 % der endgültigen Beitragsschuld veranlagt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist. Ist die Beitragsschuld drei Jahre nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt für das Grundstück noch nicht nutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung zurückveranlagt werden, wenn die Einrichtung bis zu diesem Zeitpunkt für das Grundstück noch nicht nutzbar ist. Der Rückzahlungsanspruch ist ab Erhebung der Vorausleistung mit 2 v. H. über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank jährlich zu verzinsen.

## **§ 11 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Herstellungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

## **§ 12 Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **§ 13 Billigkeitsregelungen**

1. Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Abgabepflichtigen bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

2. Werden Grundstücke landwirtschaftlich im Sinne des § 201 BauGB oder als Wald genutzt, ist der Beitrag solange zinslos zu stunden, wie das Grundstück zur Erhaltung der Wirtschaftlichkeit des landwirtschaftlichen Betriebes genutzt werden muss. Satz 1 gilt auch für die Fälle der Nutzungsüberlassung oder der Betriebsübergabe an Familienangehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Bei bebauten und tatsächlich angeschlossenen Grundstücken und Teilflächen eines Grundstückes im Sinne von Satz 1 gilt dies wenn,
  - a) die Bebauung ausschließlich der landwirtschaftlichen Nutzung dient und
  - b) die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nicht in Anspruch genommen wird.
3. Der Beitrag ist zinslos zu stunden, solange
  - a) Grundstücke als Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1993 (BGBl. I S. 210), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13.09.2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden oder
  - b) Grundstücke oder Teile von Grundstücken aus Gründen des Naturschutzes mit einer Veränderungssperre belegt sind.
4. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben beitragsfrei. Dies gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich angeschlossen sind (§ 6 c Abs. 3 KAG LSA). Der Beitragsfreiheit solcher Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile ist dergestalt Rechnung zu tragen, dass die beitragsfreien Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile bei der Feststellung der Zahl der Vollgeschosse nach § 4 Abs. 4 unberücksichtigt bleiben.
5. Im Übrigen finden Billigkeitsmaßnahmen gemäß § 13 a Abs. 1 KAG LSA in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
6. Ändern sich die für die Heranziehung von Grundstücken maßgeblichen Umstände nach der Heranziehung dergestalt, dass eine höhere Beitragsfestsetzung zulässig wird, erfolgt nachträglich eine ergänzende Heranziehung.

## **§ 14**

### **Entstehung des Erstattungsanspruches für zusätzliche Grundstücksanschlüsse**

1. Stellt die Stadt auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten.
2. Die §§ 8, 10 und 12 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses.

**§ 15**  
**Veranlagung und Fälligkeit des Erstattungsanspruches für zusätzliche  
Grundstücksanschlüsse**

Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 16**  
**Kosten für Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von  
Grundstücksanschlüssen**

1. Die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung und Beseitigung von Grundstücksanschlüssen sind der Stadt nach tatsächlichen Kosten zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.
3. Die §§ 8, 10, 12 und 15 dieser Satzung gelten entsprechend.

**§ 17**  
**Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

1. Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
2. Die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

**§ 18**  
**Anzeigepflicht**

1. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
2. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

**§ 19**  
**Datenverarbeitung**

1. Zur Ausführung dieser Satzung darf die Stadt die für die Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Schmutzwasserbeiträgen und Kostenerstattungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen) erheben, speichern, verarbeiten und nutzen.

2. Die Stadt darf außerdem die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
3. Die Stadt trifft die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes (§ 6 DSGVO).

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 16 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  2. entgegen § 17 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  3. entgegen § 17 Abs. 2 S. 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen;
  4. entgegen § 17 Abs. 2 S. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 21 Inkrafttreten**

Die Herstellungsbeitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

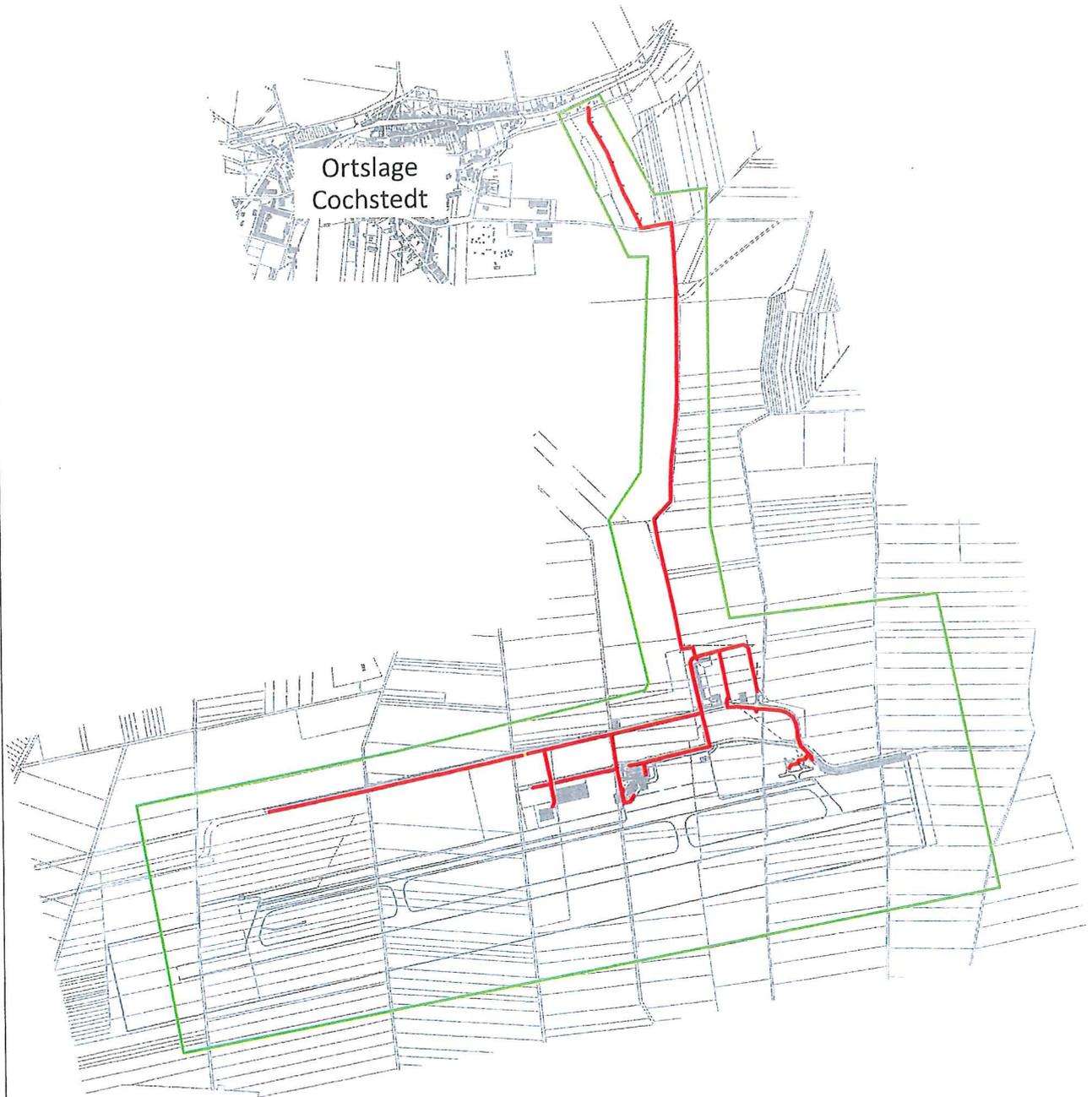
Anlage 1: Darstellung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung gemäß § 1 Abs. 3 für das Gebiet des Flughafens Cochstedt

Hecklingen, den 14.06.2017

  
Epperlein  
Bürgermeister



# Anlage 1



Ortslage  
Cochstedt

-  Flughafengebiet
-  vorh. Abwasserkanalisation

## **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hecklingen**

### **Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ im OT Hecklingen, Staßfurter Straße**

- **Beschluss über das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ im OT Hecklingen, Staßfurter Straße**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 den Abwägungsvorschlag der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ im OT Hecklingen, Staßfurter Straße beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekanntgemacht.

- **Auslegungs- und Billigungsbeschluss des Entwurfs zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ im OT Hecklingen, Staßfurter Straße; Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 den Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ im OT Hecklingen, Staßfurter Straße, in der vorliegenden Form und Fassung (Stand: Mai 2017) sowie die Begründung dazu mit Umweltbericht in der Fassung (Stand: Mai 2017) gebilligt.

Im Parallelverfahren erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilplan Hecklingen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ und die Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten von der Auslegung zu unterrichten.

Dazu liegen die Unterlagen in der Zeit vom

**10.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017**

in der Stadtverwaltung Hecklingen, Bauamt, Zimmer 3, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen, zu jedermanns Einsicht während folgender Zeiten öffentlich aus:

Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (03925-927032) auch zu anderen Zeiten möglich.

Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ im OT Hecklingen, Staßfurter Straße, unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich ist der Übersicht zu entnehmen.



**Hinweis:**

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hecklingen unter <http://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zugänglich.

Hecklingen, den 15.06.2017

  
Epperlein  
Bürgermeister



# **Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hecklingen**

## **1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen, Teilplan Hecklingen**

- **Beschluss über das Abwägungsergebnis der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen, Teilplan Hecklingen, im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 den Abwägungsvorschlag der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen, Teilplan Hecklingen, im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“ beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird dieser Beschluss hiermit bekanntgemacht.

- **Auslegungs- und Billigungsbeschluss des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen, Teilplan Hecklingen, im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“; Öffentlichkeitsbeteiligung**

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen hat in seiner Sitzung am 13.06.2017 den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen, Teilplan Hecklingen, im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“, in der vorliegenden Form und Fassung (Stand: Mai 2017) sowie die Begründung dazu mit Umweltbericht in der Fassung (Stand: Mai 2017) gebilligt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen, Teilplan Hecklingen und die Begründung mit Umweltbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die nach § 4 Abs. 2 BauGB Beteiligten von der Auslegung zu unterrichten.

Dazu liegen die Unterlagen in der Zeit vom

**10.07.2017 bis einschließlich 11.08.2017**

in der Stadtverwaltung Hecklingen, Bauamt, Zimmer 3, Hermann-Danz-Straße 46, 39444 Hecklingen, zu jedermanns Einsicht während folgender Zeiten öffentlich aus:

Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist nach telefonischer Terminvereinbarung (03925-927032) auch zu anderen Zeiten möglich.

Während der Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hecklingen, Teilplan Hecklingen, im Bereich des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf einer Teilfläche auf dem Gelände der ehemaligen Zuckerfabrik“, unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der räumliche Geltungsbereich ist der Übersicht zu entnehmen.



Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Hecklingen unter <http://www.stadt-hecklingen.de/bekanntmachungen/index.php> zugänglich.

Hecklingen, den 15.06.2017

  
Epperlein  
Bürgermeister

